

Beschluss vom 31. März 2015

**Kleine Anfrage 2014/15
betreffend Sparmassnahmen EP14 bezüglich Schliessung des Standortes Pflegezentrum**

In einer Kleinen Anfrage vom 8. Dezember 2014 verlangt Kantonsrat Rainer Schmidig Auskunft über die erwarteten Auswirkungen der angekündigten Schliessung des Standortes Pflegezentrum der Spitäler Schaffhausen und über allfällig vorgesehene flankierende Massnahmen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Der Beschluss, den Standort Pflegezentrum der Spitäler Schaffhausen per 1. Januar 2017 aufzugeben, wird zu gewissen räumlichen Verlagerungen bei der Betreuung von pflegebedürftigen Personen führen. Ein materieller Leistungsabbau ist dagegen nicht vorgesehen. Die stationäre Akut- und Übergangspflege sowie die Pflege von Personen mit besonderen fachlich-medizinischen Ansprüchen bleiben weiterhin Aufgabe der Spitäler Schaffhausen und werden künftig im Kantonsspital wahrgenommen. Im Übrigen sind gewisse Verlagerungen in die Heime der Gemeinden vorgesehen im Sinne der Absichten und Ziele, die schon 2007 / 2008 im Rahmen der Totalrevision des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes frühzeitig angekündigt wurden.

1. Wo werden die Aufgaben der Tagesklinik in Zukunft angeboten und sichergestellt?

Das bisherige Tagesklinik-Angebot am Pflegezentrum hat eine doppelte Zielrichtung: Im Vordergrund steht die temporäre Entlastung der betreuenden Angehörigen. Zudem können die dort betreuten Personen von begrenzten Abklärungs- und Therapieangeboten profitieren, die auf eine Stärkung und möglichst lange Erhaltung der eigenen Ressourcen ausgerichtet sind. Die Proportionen des Angebotes sind allerdings begrenzt. Im Jahre 2014 wurden durchschnittlich vier Personen pro Werktag betreut. Mehr als drei Viertel der Betreuungstage entfielen dabei auf einen längerfristig weitgehend konstanten Kreis von 12 Personen, welche das Angebot mehrheitlich einen Tag pro Woche nutzten.

Gemäss Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (SHR 813.500, Art. 3 Abs. 1 lit. c) liegt die Schaffung teilstationärer Pflegangebote für Betagte grundsätzlich in der Zuständigkeit der Gemeinden. Das Angebot im kantonalen Pflegezentrum wurde nach dem Inkrafttreten der genannten Gesetzesregelung im Jahr 2008 auf Zusehen hin weitergeführt. Ein mittelfristiger Rückzug des Kantons aus diesem Leistungsbereich wurde den Gemeinden aber frühzeitig in Aussicht gestellt.

Der Regierungsrat erwartet, dass die Gemeinden den Auf- und Ausbau von teilstationären Angeboten im Rahmen der Spitex-Versorgungsregionen koordiniert planen und steuern werden. Konzeptionell steht im Vordergrund, zumindest ein Heim pro Versorgungsregion mit dieser speziellen Aufgabe zu betrauen. Das Gesundheitsamt wird die Gemeinden bei der Erarbeitung bzw. Anpassung der entsprechenden Leistungsaufträge an die Heime unterstützen.

2. *In welcher Art wird der Kanton die Qualitätssicherung, die Koordination und allfällige flankierende Massnahmen sicherstellen?*

Die Bereitstellung bedarfsgerechter Leistungsangebote in der Alterspflege ist grundsätzlich Sache der Gemeinden. Im Rahmen des gesetzlichen Auftrages sind in den letzten Jahren in allen Regionen des Kantons zunehmend professionellere Strukturen auf- und ausgebaut worden. Der Kanton hat sich in den letzten Jahren vor allem darum bemüht, mit der Schaffung von grösseren Spitex-Versorgungsregionen auf eine verbesserte Koordination der ambulanten Pflege- und Betreuungsleistungen hinzuwirken. Im stationären Bereich nimmt der Kanton im Rahmen der Betriebsbewilligungen für die Heime eine übergeordnete Aufsicht wahr. Zudem wurden im Rahmen der Verordnung zum Altersbetreuungs- und Pflegegesetz und der Heimliste nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) summarische Planungsvorgaben erlassen.

Mit Blick auf die wachsende Komplexität der Anforderungen besteht ein ausgewiesener Bedarf, die Planung und Weiterentwicklung der kommunalen und regionalen Angebote von Seiten des Kantons künftig noch verstärkt zu unterstützen und zu koordinieren. Verschiedene Aktivitäten in diesem Sinne wurden bereits eingeleitet. Zu erwähnen sind insbesondere die laufenden Arbeiten an einem neuen kantonalen Psychiatriekonzept, in dem u.a. auch die Belange der Alterspsychiatrie und der Demenzbetreuung besonders beachtet werden, sowie die bevorstehende Erarbeitung eines kantonalen Palliativpflege-Konzeptes. Beide Konzepte gehören ausdrücklich zu den Schwerpunkten der Regierungstätigkeit 2015.

3. *Wie will der Kanton die komplexe Langzeitpflege sicherstellen, die durch die Schliessung des Pflegezentrums in den Aufgabenbereich der Gemeinden fällt? Sind diesbezüglich flankierende Massnahmen geplant?*

Im Pflegezentrum werden derzeit drei Bettenstationen mit insgesamt 58 Plätzen betrieben. Rund 60 % dieser Kapazität (35 Betten) werden nach 2016 im Gebäude des Kantonsspitals auch weiterhin zur Verfügung stehen. Der Kapazitätsabbau beschränkt sich somit auf 23 Betten. Diese Zahl steht einer Gesamtkapazität von mehr als 1'200 Betten gegenüber, die auf Kantonsgebiet in 16 kommunalen und privaten Alters- und Pflegeheimen verfügbar sind. Die genannten Heime werden im Rahmen der bestehenden Räumlichkeiten in der Lage sein, diese relativ bescheidene Kapazitätsverlagerung aufzufangen. In Bezug auf die zeitliche Staffelung der Übertritte muss dazu eine gute Koordination zwischen allen betroffenen Partnern frühzeitig in die Wege geleitet werden. Zudem sind in einzelnen Heimen gewisse Konzept-Anpassungen und Ergänzungen des Stellenplanes nötig. Die entsprechenden

Koordinationsgespräche und Vorarbeiten wurden seitens des Gesundheitsamtes und der Spitäler bereits eingeleitet.

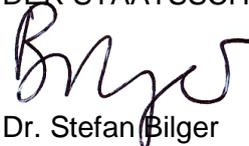
4. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr, dass die Leute früher aus der Rehabilitation nach Hause gehen und dass es damit anschliessend zu vermehrten Spital- und Heimeintritten kommt?*

Die Rehabilitation im engeren Sinne, die schon bisher in den Räumlichkeiten des Kantonsspitals angesiedelt war, ist von der Schliessung des Pflegezentrums nicht betroffen. Bei der befristeten Akut- und Übergangspflege, die bisher im Pflegezentrum angeboten wurde, ist die Verlagerung des gesamten Angebotes in die Räume des Kantonsspitals geplant. Am Umfang und medizinisch-pflegerischen Konzept sind keine Änderungen vorgesehen.

Eine gewisse Korrektur im Rahmen des Entlastungsprogramms EP 2014 ergibt sich einzig bei der Finanzierung, indem die Patientinnen und Patienten künftig bereits ab dem 15. Aufenthaltstag einen Kostenbeitrag an die Finanzierung der Pflegekosten leisten müssen. Die Bedeutung dieser Änderung darf allerdings nicht überschätzt werden, da die Pflegebeiträge nur einen relativ kleinen Teil der finanziellen Gesamtbelastung der betroffenen Personen ausmachen: Für die Hotellerie- und Betreuungsleistungen müssen die Patientinnen und Patienten der Akut- und Übergangspflege schon bisher vom ersten Tage an Grundtaxen zwischen 135 und 155 Franken pro Tag selbst bezahlen. Der Umstand, dass der zusätzliche Pflegebeitrag in der Höhe von Fr. 21.60 in Zukunft schon ab dem 15. Tag anfallen wird, erhöht die Gesamtrechnung zu Lasten der Patienten in den meisten Fällen lediglich in einer Grössenordnung von 5 - 10 %. Der Regierungsrat erwartet deshalb nicht, dass die neue Finanzierungsregelung zu einer markanten Veränderung des Patientenverhaltens mit verfrühten Austritten zu einem medizinisch nicht vertretbaren Zeitpunkt führen wird.

Schaffhausen, 31. März 2015

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger